

Bundesrat

Drucksache 697/96
20.09.96

EU - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur
für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung
KOM(96) 223 endg.; Ratsdok. 8460/96

KEP-AE-Nr. 962473

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird von der Gruppe der Agrar und Veterinärsachverständigen sowie der Gruppe "Agrarfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1996 an.

BEGRÜNDUNG

I. Zuständigkeiten

Zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich (einschließlich Tierzucht und Tierschutz) sind alle Regelungen in diesem Bereich auf Gemeinschaftsebene vereinheitlicht worden.

Bei dieser Harmonisierung kam der Wunsch zum Ausdruck, diese Bestimmungen wirksam und einheitlich anzuwenden, um

- ein einheitliches Niveau des Gesundheitsschutzes für Mensch, Tier und Pflanze zu gewährleisten,
- Wettbewerbsverzerrungen im Handel zu vermeiden,
- das für die Liberalisierung des Handels mit Tieren und Tiererzeugnissen notwendige Klima des Vertrauens zu schaffen.

Die Kommission wurde daher beauftragt, die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsregelung durch Kontrollen vor Ort sicherzustellen, und zwar

- in den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht korrekt angewendet und die Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- in Drittländern, die in die Gemeinschaft exportieren wollen, um zu überprüfen, ob die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich erfüllt werden.

Die seit 1983 bestehende Dienststelle der Kommission für Veterinärinspektion sah sich daher veranlaßt, ihre Arbeit auf die Gesamtheit der Tiere, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen auszudehnen und die Erarbeitung der von der Kommission auf ihre Inspektion hin anzunehmenden Entscheidungen zu übernehmen.

II. Die Errichtung des Amtes für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

Aufgrund der Bedeutung der der Kommission übertragenen Aufgaben und des Zeitplans für die Verwirklichung des Binnenmarktes hat die Kommission in der Sitzung vom 19. Dezember 1991 innerhalb ihrer Dienststellen das Amt für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung errichtet.

Bisher findet die Überwachung hauptsächlich in den folgenden Bereichen statt:

- lebende Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde);
- Frischfleisch (rotes Fleisch und Geflügel);
- mit Hormonen verbundene Probleme;
- Fischereierzeugnisse;
- Tiertransporte (Tierschutz)
- tierärztliche und pflanzengesundheitliche Kontrollen bei der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft;

- Pflanzenquarantäne;
- Pflanzenschädlinge und Pflanzenerzeugnisschädlinge;
- Überwachung der pflanzengesundheitlichen Schutzzonen.

Die Überwachungsaufgaben sind noch zu erweitern, um alle dem Gemeinschaftsrecht unterstehenden Bereiche abzudecken.

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 in Brüssel beschlossen die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, daß das Amt für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung seinen Sitz in einer irischen Stadt haben wird, die von der irischen Regierung noch zu benennen ist. Der Ort Grange wurde in diesem Zusammenhang bekanntgegeben.

III. Ziele der Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

Angesichts der bisherigen und künftigen Entwicklungen wird deutlich, daß die bestehenden Strukturen verstärkt werden müssen, um den Schutz der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit bei allen Tieren, Pflanzen sowie tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen tatsächlich zu gewährleisten

So wären mit der Umwandlung des Europäischen Amtes für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung in die Europäische Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung folgende Ziele zu erreichen:

- die grundsätzliche Unabhängigkeit der von dieser Agentur wahrgenommenen Überwachung und damit die Glaubwürdigkeit der Arbeit der Inspektoren zu stärken; In der Tat stellen die dem Überwachungsdienst übertragenen Zuständigkeiten insofern eine Besonderheit dar, als sich dieser Dienst aufgrund dieser Zuständigkeiten von den anderen Dienststellen der Kommission abhebt und Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hat, die hochspezialisierten Fachkräften zu übertragen sind, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Autorität für diese Aufgabenstellung verfügen müssen. Um diesem Grundsatz zu genügen, der für einen Überwachungsdienst, der diesen Namen verdient, unabdingbar ist, war es wichtig, daß die Inspektoren einer Dienststelle mit eigener Identität angehören.
- über die Mittel für die kurzfristige Einstellung der erforderlichen Zahl von Inspektoren zu verfügen, damit die Kontrollen in allen auf der Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Bereichen ausgeführt werden, was unter den derzeitigen Umständen nicht denkbar ist;
- die Organisationsstruktur des Amtes für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung mit ihrer gemäß der politischen Entscheidung des Rates erfolgenden Verlegung nach Irland in Einklang zu bringen. Verwaltungsmäßige und finanzielle Unabhängigkeit würden es dem gemeinschaftlichen Amt ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit und seine rasche Handlungsfähigkeit zu bewahren, die insbesondere in Dringlichkeitsfällen, die zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen seitens der Kommission führen können, notwendig sind.

IV. Aufgabenstellung und Organisationsstruktur der Agentur

- Es ist wichtig festzustellen, daß die Agentur mit der Überwachung vor Ort und Auswertung in Mitgliedstaaten und Drittländern beauftragt würde und die Ergebnisse an die Kommission berichtet würde. Diese Tätigkeit würde den Einsatz von entsprechenden Sachverständigen der Kommission überflüssig machen und somit Doppelarbeit vermeiden.

Die Tätigkeiten der Agentur könnten auf Wunsch der Kommission auf andere Gebiete erweitert werden.

- Die Kommission würde demnach die Zuständigkeiten hinsichtlich der Rechtssetzung - wie Erstellung von Entscheidungsentwürfen und die Nachbereitung der Entscheidungen - behalten und auf diesem Gebiet die alleinige Kompetenz ausüben.

Ist die Aufgabe der Agentur so definiert, so folgt daraus, daß zu ihrer angemessenen Verwirklichung eine erhebliche Verstärkung des gegenwärtig verfügbaren Personals notwendig ist. Die Tätigkeiten der Agentur würden in der Tat Bereiche umfassen, die das Amt für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung aus Gründen einer unzureichenden Personaldecke nur teilweise oder überhaupt nicht abdeckt.

- Die Agentur würde von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission, wissenschaftlichen Sachverständigen und dem Agenturleiter zusammensetzt. Der Agenturleiter wäre unter anderem beauftragt, für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Verwaltungsrat erstellten Programme zu sorgen.
- Die Einnahmen würden, unbeschadet anderweitiger Mittel, 1 % der Gebühren umfassen, die in Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten für die Veterinärkontrollen erhoben werden, sowie gegebenenfalls einen Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt.
- Hierbei wurde geschätzt, daß im ersten Jahr der Tätigkeit der Agentur (40 Stellen, davon 30 Inspektoren) die Kosten ganz von einem Gemeinschaftszuschuß gedeckt werden, bis das Verfahren zum Gebührentransfer eingeführt ist.

In den folgenden Rechnungsjahren und nach Verfügbarkeit eigener Mittel der Agentur würde der Gemeinschaftszuschuß anteilig verringert.

- Die Agentur würde über ein Statut verfügen, das dem Personal die nötige Unabhängigkeit gewährleistet.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

(96/C 239/04)

KOM(96) 223 endg. — 96/0143(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Lebende Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse sind in der Liste gemäß Anhang II des Vertrages aufgeführt. Produktion und Handel in diesen Bereichen stellen für die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung eine wichtige Einkommensquelle dar.

Nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Veterinär- und Pflanzengesundheitsrechts muß die Kommission dafür Sorge tragen, daß die Rechtsvorschriften in diesen Bereichen gemeinschaftsweit einheitlich angewendet werden, um zu vermeiden, daß die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführten Kontrollen voneinander abweichen, und um eine einheitliche Einfuhrregelung aus Drittländern zu gewährleisten.

Eine einheitliche Rechtsanwendung würde die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze schützen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

Eine einheitliche Rechtsanwendung ist deshalb unerlässlich, um das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Regelung des innergemeinschaftlichen freien Verkehrs mit den betreffenden Erzeugnissen zu erhalten.

Unter Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und in Anbetracht der Aufgabenstellung wird dieses Ziel am ehesten durch die Errichtung einer Agentur erreicht, die die Anwendung der gemeinschaftlichen Veterinär- und Pflanzengesundheitsvorschriften kontrolliert.

Eine entsprechende Entscheidung wurde durch einvernehmlichen Beschluß der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993 über die Festlegung des Sitzes bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europa (*) getroffen. Es wurde beschlossen, daß die Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung ihren Sitz in einer irischen Stadt haben wird, die von der irischen Regierung noch zu benennen ist.

In diesem Zusammenhang ist von den irischen Behörden Grange, County Meath, angekündigt worden.

Die Geschäftsordnung und Organisationsstruktur dieser Agentur müssen der Objektivität der erwünschten Ergebnisse Rechnung tragen und sollten die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden gemeinschaftlichen und internationalen Einrichtungen ermöglichen.

Die Agentur sollte Rechtspersönlichkeit besitzen, zur Vermeidung von Doppelarbeit jedoch gleichzeitig mit bestehenden Gemeinschaftseinrichtungen und -programmen eng zusammenarbeiten.

Die erforderlichen Übersetzungsdienste werden von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2964/94 des Rates (*) errichteten Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Union geleistet, sobald dieses einsatzbereit ist.

Abgesehen von den durch die Erhebung von Veterinärkontrollgebühren erzielten Einnahmen sollte die Agentur aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden. Die Höhe dieses für notwendig erachteten Zuschusses wird den Voranschlägen entsprechend im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt —

(*) ABl. Nr. C 323 vom 30. 11. 1993, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2610/95 (ABl. Nr. L 268 vom 10. 11. 1995, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Errichtung der Agentur

Es wird eine Europäische Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung, im folgenden „Agentur“ genannt, errichtet.

Die Diensträume der Agentur werden von der Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmt.

Artikel 2

Aufgabenstellung

(1) Aufgaben der Agentur sind:

- innerhalb der Gemeinschaft durch Besuche die einheitliche Anwendung des gemeinschaftlichen Veterinär- und Pflanzengesundheitsrechts zu überwachen;
- die Durchführung von Veterinär- und Pflanzengesundheitskontrollen in Drittländern zu überprüfen, insbesondere in bezug auf lebende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind;
- entsprechende Tätigkeitsberichte vorzulegen und
- alle anderen Funktionen wahrzunehmen, die die Kommission ihr übertragen kann.

(2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit sind für die Überwachung und Kontrolle gemäß Absatz 1 nicht die Sachverständigen der Kommission, sondern das Personal der Agentur zuständig.

Artikel 3

Rechtspersönlichkeit

(1) Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach nationalem Recht zuerkannt werden kann. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern und gerichtliche Verfahren einleiten.

Artikel 4

Verwaltungsrat

(1) Die Agentur hat einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission und zwei auf den Gebieten der Veterinärmedizin und des Pflanzenschutzes besonders qualifizierten und vom Europäischen Parlament aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikation ernannten Wissenschaftlern zusammensetzt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem Stellvertreter unterstützen oder vertreten lassen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds ist dessen Stellvertreter stimmberechtigt. Der Verwaltungsrat kann nicht stimmberechtigte Beobachter hinzuziehen.

(2) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden von den Verwaltungsratsmitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit kann einmal verlängert werden.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Auf der Grundlage eines vom Leiter der Agentur vorgelegten Entwurfs und nach Stellungnahme der Kommission legt der Verwaltungsrat ein dreijähriges Arbeitsprogramm fest. Das erste Dreijahresprogramm wird innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

(8) Im Rahmen des Dreijahresprogramms legt der Verwaltungsrat alljährlich auf der Grundlage eines vom Leiter der Agentur vorgelegten Entwurfs und nach Stellungnahme der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur fest. Dieses Programm kann im Laufe des Jahres nach demselben Verfahren geändert werden.

(9) Bis spätestens 31. Januar jeden Jahres billigt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Leiter der Agentur vorgelegten Entwurfs einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur. Der Agenturleiter übermittelt diesen Bericht an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten.

(10) Der Verwaltungsrat faßt Beschlüsse mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Für die in Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4 sowie Artikel 9 genannten Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Artikel 5

Der Leiter

(1) Die Agentur hat einen Leiter, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission für eine verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt wird.

Der Leiter wird von einem stellvertretenden Leiter unterstützt, der nach dem gleichen Verfahren ernannt wird. Bei Verhinderung des Leiters tritt der stellvertretende Leiter an dessen Stelle.

- (2) Der Leiter vertritt die Agentur offiziell.
- (3) Der Leiter ist zuständig für:
 - die sachgemäße Vorbereitung und Durchführung der vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse und verabschiedeten Programme,
 - die laufenden Geschäfte der Agentur,
 - die Vorbereitung des Berichts gemäß Artikel 4 Absatz 9,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 2,
 - alle Personalangelegenheiten,
 - die Vorbereitung von Verwaltungsratssitzungen.
- (4) Der Leiter ist dem Verwaltungsrat für seine Handlungen rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Haushaltsordnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Agentur werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, im Haushalt der Agentur veranschlagt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Unbeschadet anderer Mittel bestehen die Einnahmen der Agentur aus
 - 1 % der von den Mitgliedstaaten zu erhebenden Gebühren für Veterinärkontrollen,
 - nach Bedarf einem Zuschuß aus dem allgemeinen Gemeinschaftshaushalt, sofern die im Haushalt ausgewiesenen Ausgaben 1 % der obengenannten Gebühren übersteigen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates⁽¹⁾ erlassen.

- (4) Die Ausgaben der Agentur umfassen unter anderem Dienstbezüge, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten, laufende Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen von Verträgen, die zur Durchführung der Arbeitsprogramme mit Organen oder Einrichtungen geschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Artikel 7

Entwurf und Freistellung des Haushaltsplans

- (1) Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres stellt der Leiter einen begründeten Haushaltsvorentwurf für das folgende Haushaltsjahr auf, den er zusammen mit einem Stellenplan und einem Personalverzeichnis dem Verwaltungsrat vorlegt.
- (2) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsentwurf auf, den er zusammen mit dem Stellenplan und dem Personalverzeichnis bis spätestens 1. Februar der Kommission übermittelt. Auf der Grundlage dieses Entwurfs setzt die Kommission den entsprechenden Zuschuß fest, der im Vorentwurf des allgemeinen Gemeinschaftshaushalts, welcher gemäß Artikel 203 des Vertrages dem Rat vorzulegen ist, veranschlagt wird.
- (3) Vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet der Verwaltungsrat den endgültigen Haushaltsplan der Agentur, einschließlich Stellenplan, der unter Berücksichtigung des Gemeinschaftszuschusses und der anderen Mittel der Agentur erforderlichenfalls angeglichen wird.

Artikel 8

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Leiter ist zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans.
- (2) Die Mittelbindungen und die Zahlung der Ausgaben sowie die Feststellung und Einziehung der Einnahmen der Agentur werden vom Finanzkontrolleur der Kommission kontrolliert.
- (3) Der Leiter übermittelt der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof bis spätestens 31. März jeden Jahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Der Rechnungshof prüft diese Rechnung gemäß Artikel 188c des Vertrages.

- (4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Leiter die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 9

Interne Finanzordnung

Nach Stellungnahme des Rechnungshofes legt der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Kommission die interne Finanzordnung mit den Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur fest.

*Artikel 10***Berufliche Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Agenturleiter, das Personal und alle anderen an den Tätigkeiten der Agentur beteiligten Personen sind auch nach Ausscheidung aus der Agentur an ihre berufliche Schweigepflicht gebunden.

*Artikel 11***Sprachregelung**

Für die Agentur gelten die Sprachregelungen der Institutionen der Gemeinschaft.

*Artikel 12***Übersetzungen**

Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 errichteten Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Union angefertigt, sobald das Zentrum einsatzbereit ist.

*Artikel 13***Vorrechte und Immunitäten**

Für die Agentur gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 14***Personal**

(1) Das Personal der Agentur unterliegt den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

(2) Die Agentur übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

(3) Im Einvernehmen mit der Kommission erläßt der Verwaltungsrat die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

*Artikel 15***Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem von der Agentur abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, ist das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch die Agentur oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen betreffend den Schadensersatz entscheidet das Gericht erster Instanz.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

*Artikel 16***Prüfung der Rechtmäßigkeit**

Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung der Agentur kann von Mitgliedstaaten, Verwaltungsratsmitgliedern oder Dritten, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen sind, zur Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden.

Die Kommission wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der betreffenden Handlung Kenntnis erlangt hat, befaßt.

Die Kommission trifft innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung. Hat die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung getroffen, so gilt die Beschwerde als abgewiesen.

*Artikel 17***Revisionsklausel**

Spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten kann der Rat diese Verordnung und erforderlichenfalls neue Aufgaben der Agentur auf der Grundlage eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments überprüfen.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung des Vorhabens

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Errichtung einer europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

2. Haushaltslinie

B2 - 5104

3. Rechtsgrundlage

4. Beschreibung des Vorhabens

4.1. Allgemeines Ziel des Vorhabens

Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, um Abweichungen bei den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen zu vermeiden sowie eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Einfuhren aus Drittländern sicherzustellen.

4.2. Laufzeit des Vorhabens und Modalitäten für die Verlängerung

unbefristete Vorhaben

5. Klassifizierung der Ausgaben/Einnahmen

5.1. NOA:

5.2. GM:

5.3. Art der Einnahmen: Das Vorhaben wird keine Einnahmen für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge haben.

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- 100%ige finanzielle Unterstützung zu Beginn des Vorhabens. Im folgenden Ausgleichsleistung (bei Bedarf).
- finanzielle Unterstützung für Kofinanzierung mit anderen Geldgebern aus dem öffentlichen oder privaten Sektor
- Zinszuschuß
entfällt
- andere
entfällt

- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg des Vorhabens die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gemeinschaftlichen Unterstützung vorgesehen?

Falls der Haushalt der Agentur schon ab dem ersten Jahr gespeist werden kann, könnte die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gemeinschaftlichen Unterstützung erfolgen.

- Führt das vorgeschlagene Vorhaben zu einer Änderung der Einnahmenhöhe? Falls ja, welcher Art ist die Änderung, und welche Art Einnahme ist betroffen?
entfällt

7. Finanzielle Auswirkung

7.1. Berechnungsweise der Gesamtkosten des Vorhabens im Haushaltsjahr 1997 (Verbindung der Einzelposten mit den Gesamtkosten)

7.2. Aufgliederung des Vorhabens

VE in Mio. ECU

Aufgliederung	Jahr n (1997)	n +1 (1998)	n+2	n+3	n+4	n+5 und folg.	Veränder. in %
gemeinschaftliche Unterstützung	2	4,7	1	1	1	1	pm
Insgesamt							

7.3 Fälligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen

VE in Mio. ECU

Aufgliederung	Jahr n (1997)	n +1 (1998)	n+2	n+3	n+4	n+5 und folg.	Veränder. in %
VE	2	4,7	1	1	1	1	pm
ZE							
Jahr n n+1 n+2 n+3 n+4 n+5 und folgendes Haushaltsjahr	2	4,7					
Insgesamt	2	4,7	1	1	1	1	pm

- a) Es wurde geschätzt, daß die gemeinschaftliche Anfangsunterstützung 100 % der Kosten der Agentur im ersten Jahr decken würde, das sind 2 Mio. ECU 1997 und 4,7 Mio. ECU 1998. Die Schätzungen wurden folgendermaßen errechnet:

1997: Geschätzte Kosten des ersten Geschäftsjahrs für 40 Planstellen⁽¹⁾, davon 30 Inspektorenposten:

1. Vergütungen, Sozialleistungen und verschiedene Zusatzleistungen, Dienstreisen, soziale Angelegenheiten, soziale und medizinische Infrastruktur (Titel A1 und A4 des Haushalts):
40 x 39.000 ECU ==> 1.560.000 ECU
2. Betriebskosten für Gebäude, Material, verschiedene Sachausgaben und Datenverarbeitung (Titel A2 und A5 des Haushalts):
40 x 11.000 ECU ==> 440.000 ECU

2.000.000 ECU

Ausgehend von der Annahme, daß die Agentur am 1. September 1997 eingerichtet werden kann, bezieht sich die vorliegende Schätzung nur auf einen tatsächlichen Betrieb von vier Monaten. Die obengenannte Schätzung beruht auf den Kosten eines neuen Arbeitsplatzes (1997), und da diese Kosten pauschal veranschlagt werden, werden die Ausgaben nicht einzeln nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen sondern gemäß der Gliederung der entsprechenden Titel des EG-Haushaltes aufgeführt.

Jedoch lassen sich die 40 Stellen wahrscheinlich folgendermaßen aufgliedern:

- Laufbahngruppe A: 1 A2, 4 A4, 10 A5 und 15 A7
- Laufbahngruppe B: 1 B1, 1 B3 und 2 B5
- Laufbahngruppe C: 1 C1, 2 C3 und 3 C5

⁽¹⁾ Berechnet auf der Basis der jährlichen Durchschnittskosten für einen 1995 bestehenden Arbeitsplatz.

1998: Geschätzte Kosten des zweiten Geschäftsjahrs für 40 Stellen⁽¹⁾, davon 30 Inspektorenposten

Laufbahn-/Besoldungsgruppe	Titel A1 und A4 ⁽²⁾	Titel A2 und A5 ⁽³⁾	Bruttosumme	Zahl der Beschäftigten	Bruttogesamtkosten
A2	178.881	16.869	195.750	1	195.750
A4	130.975	16.869	147.844	4	591.376
A5	105.081	16.869	121.950	10	1.219.500
A7	74.747	16.869	91.616	15	1.374.240
B1	97.225	16.869	114.094	1	114.094
B3	64.824	16.869	81.693	1	81.693
B5	48.883	16.869	65.752	2	131.504
C1	63.646	16.869	80.515	1	80.515
C3	49.450	16.869	66.319	2	132.638
C5	39.172	16.869	56.041	3	168.123
INSGESAMT				40	4.089.433

Diesem Gesamtbetrag sind die zusätzlichen Kosten für Dienstreisen⁽⁴⁾ hinzuzufügen:

- Inspektoren (30 x 15.000 ECU)	==>	450.000
- Experten der Mitgliedstaaten	==>	150.000

Insgesamt		<u>4.689.433</u>

⁽²⁾ Vergütungen, Sozialleistungen und verschiedene Zusatzleistungen, Dienstreisen, soziale Angelegenheiten, soziale und medizinische Infrastruktur.

⁽³⁾ Betriebskosten für Immobilien, Einrichtungen und EDV.

⁽⁴⁾ Die durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für einen Inspektor belaufen sich auf etwa 15.000 ECU.

697/96

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsbestimmungen

Folgende Kontrollmaßnahmen sind vorgesehen: der Rechnungshof prüft die Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 188 c EG-Vertrag. Die Agentur gibt sich eine Haushaltsordnung.

9. Elemente der Kosten/Nutzen-Analyse

9.1. Spezifische quantifizierbare Ziele, Zielgruppe

9.1.1. Spezifische Ziele

Förderung und Unterstützung der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich der tierärztlichen und pflanzengesundheitlichen Überwachung.

9.1.2. Zielgruppe

Nationale Inspektoren und Prüfer.

9.2. Begründung des Vorhabens

9.2.1. Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Haushaltsintervention insbesondere mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip.

Die finanzielle Intervention der Gemeinschaft ist für die Anlaufphase des Vorhabens unverzichtbar. Da der Haushalt der Agentur sich im weiteren grundsätzlich aus Eigenmitteln speist, wird diese Intervention sekundär bzw. entfällt.

9.2.2. Wahl der Interventionsmodalitäten

- keine Alternative
- wie bei den anderen Agenturen.

9.3. Begleitung und Bewertung der Vorhaben

- Über die Errichtung der Agentur wird der Kommission Bericht erstattet.
- Die Geschäftstätigkeit der Agentur wird von seinem Verwaltungsrat überwacht.

10. Verwaltungsausgaben (Einzelplan II, Teil A des Haushalts)
Allgemeines

Entfällt.

29.11.96

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Errichtung einer Europäischen Agentur für tierärztliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

KOM(96) 223 endg.; Ratsdok. 8460/96

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß zwingende Gründe für die Errichtung einer eigenständigen Agentur nicht erkennbar sind. Die Realisierung der vorgesehenen Maßnahme ließe gegenüber der bisherigen Situation außer einem höheren Verwaltungsaufwand und erheblichen Mehrkosten weder eine Effizienzsteigerung noch sonstige Verbesserungen erwarten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf das Fortbestehen des bisherigen Inspektionsbüros für Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen (OICVP) in seiner Eigenschaft als Dienststelle der Europäischen Kommission hinzuwirken. Der von den Regierungen der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 1993 gefaßte Beschluß wäre nach Auffassung des Bundesrates hierdurch nicht berührt, da er insofern im wesentlichen lediglich die Frage der Ansiedlung der die Aufgaben wahrnehmenden Dienststelle betrifft, hingegen nicht die Errichtung einer Agentur fordert.
2. Dem Verordnungsvorschlag kann in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Änderungen in folgenden Punkten sind unbedingt erforderlich. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die von ihm zur Rechtsgrundlage und zu den wesentlichen Inhalten des Verordnungsvorschlages vertretenen folgenden Positionen in die weiteren Verhandlungen auf Ratsebene einzubringen:
 - Die Verordnung muß auf Artikel 235 des EG-Vertrages gestützt werden. Der als Rechtsgrundlage für den Verordnungsvorschlag verwendete Artikel 43 des EG-Vertrages ist nach Ansicht des Bundesrates zumindest unzureichend.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Artikel 3 des Verordnungsvorschlages der Agentur zugesprochene Rechtspersönlichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich ist.
- Die von der Agentur wahrzunehmenden Aufgaben dürfen nicht legislativer Natur sein und müssen abschließend in der Verordnung benannt werden. Die vorgesehene Möglichkeit, daß die Kommission der Agentur "alle anderen Funktionen" übertragen kann, ist nicht hinnehmbar. Eine Erweiterung des vorgesehenen Aufgabenkataloges zu einem späteren Zeitpunkt kann nur durch den Rat erfolgen.
- Die vorgesehene Regelung vernachlässigt in bedenklicher Weise den Grundsatz der Subsidiarität, wobei vor allem auch das von den einschlägigen Rechtsakten vorgegebene Prinzip der "Kontrolle der Kontrolle" unberücksichtigt bleibt, dessen Beachtung vom Bundesrat wiederholt (zuletzt in Drucksache 302/96 (Beschluß)) gefordert wurde. In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat darauf aufmerksam, daß der Verordnungsvorschlag keine Regelung enthält, mit der die bei den gemeinschaftsseitigen Inspektionen zwingend erforderliche und in den entsprechenden Rechtsakten auch vorgeschriebene Kooperation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt wird.
- Die in Artikel 6 Abs. 3 des Verordnungsvorschlages vorgesehene Mitfinanzierung der Agentur durch Abführung von 1 % der von den Mitgliedstaaten erhobenen Veterinärkontrollgebühren wird vom Bundesrat nachdrücklich als rechtswidrig abgelehnt. Diese Handhabung verstößt aus der Sicht des Bundesrates zunächst gegen haushaltsrechtliche Grundsätze von Ländern und Kommunen. Ferner wird das den betreffenden Gebührenregelungen zugrundeliegende Kostendeckungsprinzip verletzt. Der Bundesrat weist hierzu darauf hin, daß die durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162/1 vom 01.07.1996) geänderte und kodifizierte Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG keine Gebührenanteile für die Kosten eventueller gemeinschaftsseitiger Inspektionen vorsieht, sondern die Gebührenbemessung ausschließlich auf die den Mitgliedstaaten entstehenden Untersuchungs- und Kontrollkosten abstellt (Artikel 5 a.a.O.). Aus diesen Gründen müßte die Agentur vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus der Sicht der Rechtsunterworfenen und der Mitgliedstaaten der Rechtsschutz gegen Handlungen der Agentur nicht - wie in Artikel 16 des Verordnungsvorschlages vorgesehen - über die Kommission geleistet werden kann. Handlungen der Agentur gegenüber Dritten und den Mitgliedstaaten müssen gerichtlich überprüfbar sein.

3. Für den Fall der Einrichtung der Agentur fordert der Bundesrat im Hinblick auf die von der Agenturtätigkeit betroffenen Länderkompetenzen die Mitwirkung eines Ländervertreeters im Verwaltungsrat.
4. Der Bundesrat hält es nicht für angemessen, wenn der Leiter einer EG-Agentur mit 40 Beschäftigten mehr verdient als der deutsche Bundeskanzler. Er bittet die Bundesregierung, diesen Kommissionsvorschlag zum Anlaß zu nehmen, eine grundsätzliche Überprüfung der von der EG gezahlten Gehälter zu verlangen.